ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 16. Dezember 1970

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu Aufwendungen für vom „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlagen ESF Nrn. 6922, 6923, 6943, 6944, 6945, 6972, 6973, 69107, 69108, 69109)

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(71/64/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (1) in der Fassung der Verordnung Nr. 37/67/EWG des Rates (2), insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 12/64/EWG der Kommission zur Festsetzung der Voraussetzungen einer offensichtlichen Unterbeschäftigung während längerer Zeit im Sinne des Artikels 2 Absatz 3a der Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds (3),

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds (4),

gestützt auf die vom Königreich der Niederlande eingereichten Anträge vom 16. Mai, 19. Juni, 14. November und 16. Dezember 1969 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds zu Ausgaben für Berufsumschulungsmaßnahmen (insgesamt beantragter Betrag 4 162 204,09 hfl.) und für Umsiedlungsmaßnahmen (beantragter Betrag 5 611,28 hfl.),

gestützt auf die Stellungnahmen des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 10. November 1970,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die obigen Anträge betreffen gemäß Artikel 1, 3 und 6 der Verordnung Nr. 9 unter Aufsicht und auf Kosten des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" durchgeführte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen.

Diese Anträge enthalten die gemäß Artikel 20 und 21 der Verordnung Nr. 9 erforderlichen Mindestangaben und betreffen Maßnahmen, die in der Zeit vom 1. August 1965 bis zum 30. Juni 1968 einschließlich beendigt waren, womit sie innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht wurden.

Die Prüfung dieser Anträge und ihre sachliche und rechnerische Nachprüfung haben ergeben, daß diese den Vorschriften der geltenden Regelung entsprechen.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für die Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" ist demnach anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 4 167 815,37 hfl. (4 162 204,09 hfl. + 5 611,28 hfl.) ;

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seinen Stellungnahmen vom 10. November 1970 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dem Europäischen Sozialfonds vom Königreich der Niederlande vorgelegten Anträge auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen des „Ministerie van Sociale Zaken en Volksgezondheid" für in der Zeit vom 1. August 1965 bis zum 30. Juni 1968 einschließlich beendigte Berufsumschulungs- und Umsiedlungsmaßnahmen entsprechen in Höhe eines Betrages von 4 167 815,37 hfl. den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds an das Königreich der Niederlande zu leistende

(1) ABl. Nr. 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
(2) ABl. Nr. 33 vom 24. 2. 1967, S. 526/67.
(3) ABl. Nr. 32 vom 22. 2. 1964, S. 537/64.
(4) ABl. Nr. 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.

Betrag wird auf 4 167 815,37 hfl. (1 151 330,22 Rechnungseinheiten) festgesetzt, der sich wie folgt aufgliedert :

1. für Berufsumschulungsmaßnahmen 4 162 204,09 hfl. (1 149 780,14 RE),

2. für Umsiedlungsmaßnahmen 5 611,28 hfl. (1 550,08 RE).

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 16. Dezember 1970

Für die Kommission

Der Präsident

Franco M. MALFATTI